Formula Juramenti:

Ich, als von Amts wegen dem Hochgelahrten Johann Christian Senckenberg, der Medicinae und Hochfürstlich Physico ordinario ernannt- und Abriglichst bestätigten Coadministratores, meines Herrn Bruders Seligen und des Hochfürstlichen Hospitals, schwöre einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß Ich diesen, sämtliches Instrolagen- und gewissenhaft zu inventirenden Vermögen treulich und fleißig wollen und, wollen mit meinen Rathen, welche zu Führung Verwaltung kommt, zum besten trachten, in seinen eigenen Nutzen nicht gebrauchen, son-

sondern die sich anhero zum
Verwaltung und ordentliche
Küche- und allhäsliche Able-
gung der Administrations-Rech-
nung, nach Vorschrift des Stifts
und Inhalt derselben Stiftungs-
brief in allen Punkten zu
Halten wissen, und sonst in-
gemein alles thun, handlen
und lassen sollen, was ihr-
ren Administratoribus zu
Rechtfertigung zu sagen, zu
thun und zu lassen, nicht
und gebühret; bey Vermei-
dung aller seiner Habe und
Güther.

Auf gesuchte Bestellung der administratorum der
Landbergischen Stiftung Stenio remissionis iuramenti.
pp. Decretum d. 30 Nov. 1772.

V. D. decretirt:

Ob denen darinnen enthaltenen Articuln seine Notturft
gegeben werden, sondern es hat es mit dem
decreto vom 30ten el. m. lediglich sein Bewenden, viel-
mehr wird zu wirklicher Bestreitung der erforderlichen
Verwaltungs Kosten, administratoribus ein ge-
wisser Termin auf die 12 ten hujus, Vormit-
tags um 10 Uhr anberaumt, zu welchem sie die
dabey Formularia und der Stiftung Verfassung mit
anhero selbst gegenwärtig zu decreto gehörig
zu communiciren sind. Decr. in Cons. Lab. d. 9 Dec.
1772.

Formula iuramenti.

Wir als die neuen administratoribus der Dr. Sonder-
hausischen Stiftung erneuter und obrigkeitl. bestätigter
Coadministrator schwören einen leibl. Eyd zu
Gott dem Allmächtigen, dass wir unsere amtl. Pflich-
ten getreu, fleissig und sorgfältig wollen und sollen
mit erforschen helfen, und zu unsrer Verwaltung
taugt, zum besten anwenden, zu unsrem eigenen Nutzen
nicht gebrauchen, sondern die uns übertragene Verwaltung

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wir
Thun kund, als von unsern lieben Getreuen
Ehrsamen Vorsteher Meister und
Rath, gemeiner Stadt Frankfurt
und Ihren Physico ordinario
unserm, und Obrigkeitlich bestellten
Coadministratores Hiesiger Stadt
Hospitals, sollen Wir gewogene meine
liebliche Ehe zu Voll Ihrer Ord-
nungen, daß Ihr Ihres
freundlich fleissig- und gnä-
digen Inventirens Anzeigung
thun, und fleissig wollen und
sollen Inventiren und verzeichnen, und
zu dem Ende Anordnung thun, und,
zum besten anordnen, die Ehe-
leute Klage nicht abtragen,
sondern die Ehe ausgetragen

Anordnung und ordentliche Füg- und
alljährliche Ablegung der Administra-
tions-Rechnung nach vorgeschrift
der Ritterhaus, und jedesmalb der selben
Ritterhaus-Rath in allen Fällen
zu Rathe ziehen, und sonsten
in gemeine allen Sachen, sowohl und
ersprießlich befinden, wohl zu thun Ad-
ministratoribus von Rechtswegen
zu sowohl, zu thun und zu lassen,
wegen und gebühren; Zur Un-
gründung allen Fleiß Sorgen und
Bestes.

Hr: Schulmeister zahlte — 12 Xr
Nicolai
Inv: Lotth.

Hr: Schulmeister.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

~~No 84.~~ No 8.

80.

Acta
Die
Assignation der D. Brandenburgischen
Mobilien an Cassenschaft, die
Legitimation zur Administrationsstelle
Fürl. H. D. Heßenwol und Wünsch,
die Anzeige wegen der Tutorey, Abtretung
der Brandenburgischen Herrschaft Cunstadt
ab Administ. betreffend, ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~, wie auch die Inventur de ao
primo a. 1772 & ~~[illegible]~~ a. 1773.

Ad Senatum.

Nachdem durch den unvermuthlichen Todtfall des HE. Hofraths Saulenbergs die von ihm angefangene Reinigung unter manig, ja als das sub hoc modo ringesetzten Lebens und der übrigen von dem Hochlöbl. Herrn Scham zur Administration bestallten HH. Physicorum & Medicorum Aufsicht gar commune, so hat nun da dem Vorstehenden besorgen mag die Letzte Hand anzuwenden worden, unsere Ablösung Fürstenlager und Fürstenlager bald, und bestmöglichst zu vollenden. Nachdem aber uns nicht in allen Fällen des Hochlöbl. Willens Meinung bekannt sein kann, und zu deren Forschung auf Erfragung sonstiger verschiedener Anstalten die Fortlassung der Fürstenlagerischen Tapezerey und übrigen Habseligkeiten, welche sich gegenwärtig unter dem Obrigkeitl. Siegel befinden, unumgänglich nöthig ist;

als gelangt an Ew. in meinem und der übrigen HH. Administrat. Nahmen die unterthänige Bitte, die Auflassung selbigen der gnädigsten Herr nach vorhergegangener Inventirung alles dejenigen was Gold und Silber Werth ist genehmigt und mögen meinte, in Hanglar nicht verwahrenden Gemächern so bald als möglich, zu verfangen, auch setzen jemanden dazu selbst in meinem Beysein ohne durch andere Verrichtungen behindert zu werden Vorrichte, zu bestellen womit in schuldigstem Respect verharre.

Ad Senatum

pto resignationis der hinterlassenen
Schriften und Lasten des HE. Hofraths
Senckenberg

übergeben d. 20. Nov. 1772.

Als anhero in per Conclusum Amplissimi Senatus de 26. Lapsi entis ausser ordentlicher Hochadelicher Brandenburgischer Stiffungs-Sache in deliberation gestellet wurde: Ob ist der Stiffung dahin nützlich fallen:

Der nunmehro die beygebrachte Legitimation seiner Hochgelahrten Doctorum Medic: J. L. Lissen und J. D. Müllen, als Coadministratorum, für sinnrichtig anzunehmen; Gestalt die in der original Schedula Sub Sigl. B. von der Stiffts Gerichts Notario authentic sämtliche Administratores, sowohl der

In-

Instituti Medici, als des Bürger- und Bürgerinnen-Hospitals, zu Ablegung ihrer rechnungsmäßigen Verwaltungs-Pflichten, bey extraordinairem Hochlöbl. Rath, und auf nächsten Künftigen Mittwochen, den 2ten December Vormittags um 10. Uhr, auf Verordnung der Gerichts-Cämmerey, vorzuladen, und alsdann sämmtliche die gerichtliche Inventur, in Beyseyn des Königlichen Renat Leopold Christian Carl von Senckenberg, und gerichtlichen Administratorum, vorzunehmen; die Resignation aber noch einzubringen, bis die Inventur vollendet,

dal, und das Inventarium ad
Cabinetum einzuliefert werden,
auszuarbeiten, anerbey das
Manual-Richtungs-Exemplar
des Defuncti, samt denen da-
zugehörigen originalen
Schedulis derselben, um daraus
dessen Absicht desto eigentlicher
ersehen und erkennen zu können,
und um solche bey denen
auf dem hiesigen Fürst. Archiv
befindlichen übrigen diese
Richtung betreffenden origi-
nal-Urkunden mit durch-
gehen, ohnverlängt ad
Cabinetum einzuliefern,
womaltem Königsberg
Brandenburg und denen ad-

mi-

ministratoribus aber, auf ihre Anlangen, nun aber unsere vidimirte Abschriften davon zuzuschicken, demnächst von Höchsten Kayserl. Intention des Stifftes, nun förderlichste Nachricht, wie solchen dem zeitlebenden Landschuldner Hörnschuch ob bevorstehende Jahr nun zuzuschreiben, dann Beschaffenheit der Sache zu thun, gnädigst geruhen möchten, übrigens die Erklärung hier einliegt, daß, gleichwie die Obrigkeitliche Bestättigung deren jetzigen Administratorum, auf des Stifftes dermaligen eigenen Genehmigung derselben beruhet: Also dahero

pro

pro futuro, et eveniente casu,
dimittendum, und im Ansehung
dessen Facultatem Physicorum
in dem Stadt-Gericht selbsten
dergestalt vorgekehret und
versehen ist, daß seine Kraft
und Gültigkeit nicht das mindeste
benommen seye, sondern
hinzugethan, zu seiner Zeit,
das nöthige, in conformitat
mehrgedachten Stadt-Gerichts
Ordnung, obrigkeitlich verfügt
werden solle.

Decr: in Sen: Scab: d 30: Nov: 1772.

Ihr von Ew. per Decretum d. 30. Nov. ge-
fertigten Gnadenzeigung unserer Legitima-
tion, erkennen wir Euch unterthänig-
sten Dank schuldigst, wonach auf
dieselben zu folge in verwaltung der
uns sintrelassenen Richtung jedesmahl
möglichsten fleiß, jedoch die 4. letzt un-
terschriebene mit den von den Rich-
selben pag: 19. der Richtungs Puncten so
viel als ihrer gefasste erlauben, anzu
wenden nicht ermangeln, aber zu der
in eodem venerando Decreto begehrten
ablegung unsers besonderen Administra-
tions Eides glauben uns Euer Excel-
lence aus nachfolgenden Gründen nicht
verbinden zu können;

1.) überhaupt weil mit keinem Worte in
denselben gedacht worden, worinnen
der gesuchte Eid bestehen, und wie
er eingerichtet sein solle, insbeson-
dere aber, weil

2.) der Richter denselben und das gerade
zu nach per indirectum und irgend
wo angelangt

3.) bei denen übrigen sinlichen nicht ent-
fernt scheinenden und scheinenden Ver-
waltung stehenden sowohl Richtungs
als der von Ernestätischen, desgl. den
Ober- und Niederländischen Gemein-
schaften laufenden letztern Rechte sonder-
lich die gegenwärtig eingerichteten
und künftig Richters Meinung jederzeit
genauesten Inspection sich nicht gefordert
werden.

4.) auch nicht nimmehr bei denenjenigen Rich-

tungen die unter Hoch Fürstl. und Hof
lichen Kalb angestellt, stehen und no-
tanter im alten Fürstthal mit unlösen
dorf dah nun wenigstens pari passu
gehen und keine förmliche Pflicht-
leistung anders von denen die neu
Hoch Fürstl. Kalb wegen dabei seyen
dergleichen aber bei dieser Leistung Hind
vorkommen verlangt wird, nahstens
5.) Habe unterzeichneter neu ernannt
Ernstallte administratores Theils als
Medicinæ D.D. und Physici für das
Beste der Armen und Krankheit, auch
der Arzneimeisterschaft aufnahme, Theil
als mitglieder der 1ten und 2ten Collegien
für das beste der ganzen Bürgerschaft und
haltung allen dahin gehörigen An-
staltun, zu sorgen obenhin schon bekom-
men auf das beste verbunden sind,
mithin die zu gegenwärtigem Endzweck
nöthige Pflichten schon wirklich in
effectu abgelegt, folglich sich dieselbe
6.) nöthwendig gleichsam für eine schuldt
ansehen müssen, wann sie, als absolvir,
dem bereits in den begehrten Pflichten
stehende Männer, und weil dazu allein
von allen übrigen, beidenen Acten Lei-
tungen vorvoraltnen, mit einem be-
sondern Administrations- und Eidlegt
werden wollten.

Hiepp. wurden unterthänigst ihro un-
läugbaren treuesten und angehörigen

Gemüden zu folge selbsten gemeinst sagen,
dan inmassen 20 Nov. gehorsamsten fid-
ren und ab inhalt unseren Bitte gnädi-
gen gehalt, nicht weiters zu begehren,
sondern vielmehr nach gnädiger hoch-
fürstlich auf unsere allgemeine und
besondere Pflichten, mit der Inventur
der sel. Testatoris Schriften abzuhal-
den anstand machen zu lassen, verbleiben
wir in schuldigsten Respect sind.

ps. d. 7. Dec. 1772.

Ad Amplis. Scabinatum

Gnädigsten Vorstellung und Bitte

[illegible]

der Administratorum der Paulinerischen Stiftung

pto remissionis juramenti Administrationis per Decretum d. 30. Nov. ipsis impositi

Auf gezimmende Vorstellung
der Administratorum der Rauden-
burgischen Stiftung, puncto remis-
sionis juramenti administrationis
per Decretum de 30: Nov: ipsis im-
positi, ist decretirt:

Es kann ihnen hierinnen nicht-
zu petito keine Statt
gegeben werden, sondern es
hat einlage bey dem Decreto
vom 30: d: m: lediglich sein Be-
wenden; nachdem zu wirk-
licher Prästirung des nachdrücklichen
Verwaltungs-Eydes gemäß Ad-
ministratoribus ein anderweiter
Termin auf den 12ten hujus
Vormittags um 10. Uhr, anberaumet
zu nehmen stehet, die Eydes For-
mularien und der Gerichts-Taxe-
halber, mit und beumb[?] dem gegen-
wärtigen Decreto, zeitlich zu com-
municiren sind.

Decr: in Sen: Scab: d 9: Dec: 1772.

Ad Scabinatum.

+ monstrep.

Auf die unter dem 9ten dieses in gefolg
unserer am Naßlassung abzu ge-
nehmsten Lieb gethanen Vorstellung
wonlw.p. verfaltene abschläglische Ant-
wort, wollen wir zwar, der beschleu-
nigung der Sache zum besten mit Leid-
tung der vorgeschriebenen Adminis-
trations- nicht weiter Lämen an,
stand nehmen:
jedoch aber da sie unter dem vor-
vorb abwenden Entschuldigen und vor-
walten sonnen Rüstungen aufge-
legt wird, so können wir uns zu
dieser Handlung nicht anders verstehen
als unter der ausdrückl. Verordnung /
daß dieselbe uns zu keinem Nachtheil,
in künftig zu keinem etwa sie anbie-
tenden Zeiten gemacht werden kön-
nen, dem Willen des sel. Ritter
mäßig gemäßen Verfolgungen, in
Ansehung des uns einzig und allein
gebührenden Rüstungs verwaltungs
Administrationgenießen solle:
Inmaßen wir in schuldigen Respect
stehen.

Lw.pp.

Ad amplis: Scabinatum

nothwendige Erklärung

ad Ven: Decretum de 9. Dec. 1772.

Junior.

der sämtl. Administratorum der Sandenbergl. Stiftung

übergeben p. Not. Feuerlein
den 12. Dec. 1772. beym Fürsten Kalb.

die Leistung des vorgeschriebenen
Eides mit Vorbehalt Contl.

Conclusum, ex relatione orali substituti Wagner juncto Scabinatus:

Donatur ad acta.

Ad scabinatum.

70

Ew.p müssen wir die sonsten gebräuchige gehorsamst vorzustellen, maßmaßen bei heute vorgenommen sollenden Anfang des Inventirens sich unter den Papieren, den Sel. Rittern die sub Signo D. beiliegende Verordnung wegen der Art der vorzunehmenden Inventirung vorgefunden, in welcher dieselbe auf das deutlichste unterschiedenen Administratoribus allein mit Zuziehung der Magde, unter andern deutlichen Verbott der gerichtl. Inventirung anbefohlen ist. Nachdem nun die Verordnungen den Ritter vor und die nächste und vornehmste Blutsfreunde sogar unterschrieben auch von Ew.p. selbsten sig allen gelegenheit verlaut worden, mahlen dem die Ablegung des aufgelegten Eides unter dem andeutlichen Vorbehalt, daß derselbe dem Willen des Verstorbenen zu keinem Nachtheil gereichen solle, von uns geschehen;

Als gelangt an Ew.p. unsere gehorsamste Bitte, dieser klaren Verordnung gemäß die Aufnahme der gerichtlichen Charre genehmst zu verfügen, und zu Machung eines Inventarii mit Zuziehung der Mägde wie andervalige Verordnet uns die ferner Hände zu lassen, wir uns übrigens in allem schuldigen Respect setzen.

Ew.

7

Ad Amplissimum Scabinatum

gehorsamste Anzeige

meiner

des Herrn von Landenberg als Executoris testamenti und der

Landenbergischen Stiftung Administratorum

pro. d. 16. Dec. 1772.

meiner in Sachen Stiftes Happurg

gegründeten Verordnung, die Art

der Inventirung betr.

Auf geschehene Anzeige des Königlichen von Brandenburg, als Executoris testamenti und des Brandenburgischen Vormundschafts-Administratoren, ist decretirt:

Bonaker cum adjuncto ad acta, und ist zu verstehen das gedruckte manual-Exemplar der Vormundschafts-Ordnung, samt denen nunmehr monitis, wie sich allen andern darin vorgeschriebenen und sich vorfindenden Schedulis und Vormundschafts-Rapristen des Vormundschafts ad Scabinatum zu richten, als wenn solche die Gerichts-Taxe hinzugefügt und das nöthige angegeben wird; denn vorgängig sodann weiterer Anordnung verfolgt.

Decr: in Sen: Scab: d 18: Dec: 1772.

Adj. sub signo ☉.

77

Wollen nichtes, zufolge das, in der Hr: Landgrafischen Stiftungs Sache am 18:n hujus ergangenes Decreti, nicht nur das mit denen eigenhändigen, eigenen monitis des Herrn Landgrafen, Herrn, Schwager, Exemplar unsers Stiftungs Briefes, sondern auch alles, was bis jetzo verfertiget worden, von dem, selben sintemalen denen, und mit seiner Hand geschriebenen Schedul, so, wohl als denen Erläuterungen in Cabinatu vorgetragen; zugleich die Acta sowohl übersendet, als besonders auch, unsern 16:n ejusdem von Seiten des Herrn: von Lan, dauberg und unsers Administrato, rum, puncto vorgenommener Privat: Inventur, und Zuziehung unser Macht, so alles erstattet, wohlmalen ein weiser Abtheilung gutzuthun verordnet; so wurde resolvirt:

Daß denen unterthänigen Stiftern Hrn: 18., Schwäg, am 18:n Augt: 1763. wirk,

Actum

Hessen. 4 Jan. 1773.

Extraordinaire Dispositions
Gründe sich vorbehalten,
Extraordinaire Fälle, und
zu selbigen Beyträge zu
machen, selbige anzu-
legen und den Nahmen einer
Zugabe zu nennen stand
Dispositions Gründe vom
16ten Decbr. 1765. bewirkte
wirklich zu Stande zu
bringen, und zur Ebrig-
keitlichen Bestätigung
über reichen, hiernächst
dem Janua vom, in vor-
dem in Anno 1770. vor-
anstalteten und distri-
buirten Druck seiner
Dispositions Gründen,
selbst promittirten Vor-
rede, noch am Ende
des 1769ten Jahres, sich
anderweitlich entschlossen,
wie Sie nun wirklich sein-

Gründe

[illegible] Ebenmäßigkeit,
Fürsichtigkeit, und Sorgfalt,
wegen seiner Stiftung
von Zeit zu Zeit dem
Stand übergeben wollen,
hierbey aber, nach der
observanz inhaltend. Ins
tention derselben, die
Ehrsichtliche Stuhl-
richtung und Ordnung,
seine Verfassung nicht
zu Fürsehen und Er-
läuterungen gleich
mit denen nach dem
de Anno 1765. ebenfalls
geschehen, erbetten
worden sollen, und
nöthig scheinen
möchte; so wir
nicht, weniger
Stiftung ein gedrucktes
Exemplar solcher seiner
Fundation zu seinem

Und

und der Rechtlichen
Administration Kunstl.
gnädigen Gebrauch
niehmen lassen, sol-
che mit nöthigen Ver-
besserungen und Declarationen
nöthigenfalls versehen,
und hierüber die gehörige Instruction
pro norma ertheilen
sollen, mit Ermächtigung
seines Kammer vom
Anno 1770. gnädigst ge-
gebener Instruction,
nichts in die, anhero
zum Vorschein gekom-
menen, verschiedenen
Fällen von einem unnöthigen
und kleinen Detail oder
sonstiger Umständen, hinder-
gehen und hierüber die Ehrer-
bietigste Bestättigung
ubergehen mögen respective

NB

Canonical- und
Normal-Exemplar
einverleibte Censur-,
Dispensations-, Taxe- und
Strafordnungen, als
Theils denen nachstehenden
Abänderungen und Verbesserungen
Theilen der Disciplin
nicht conform, vor
Clerum, Dispensen
zur Ehe zu erkennen
Klöster und ambula-
torische Gerichten, und
Verordnungen zu achten,
und sich zum nach-
haltigen Behuf überhaupt
und gänzlichen Decla-
rirte Verordnungen ab-
geändert derogirt wor-
den, Theils aber, als an
sich in vielen Punkten
einverstanden, ohne-

zuförig, dem Ehrig-
lichen Respect und
Klimärlich, auch sonsten
höchst angelegen, dem Ende,
damit verhindert, und
sero norma et basi,
dem die Stillung
Hinderung des Stifts,
und schon angefangen,
ferners dem ohnfehlbar
nicht gemäss, sondern
dem, angenommenen
Verordnung nöthig, die,
jüngst Schedo aber,
endlich in denen Jahren
1771. et 1772. stiftungs-
mässig, als gänzlich
nicht abend diesen ver-
pönten und Unbequemlich,
dies beschaffet, zum
Theil aber ganz mit abem

diesen

dieses Mängel ~~und~~
Gebrechen und mit
gleicher Ausstehung
dass, Ungezimmenheit
und Macula behaftet,
eben so wenig pro vo-
luntate defuncti legi-
time declarata zu
achten, sobald solche
ihren Effect, sind als
~~unfähig~~ ungültig nicht existirend,
und pro non scripto
nun, sonder zu halten
sind, als ob sie ein
vollkommen Act vor
Christum gemacht
nicht anders als ob sie
wir, in denen von dem
defuncto selbsten übrige,
Erben und von ihnen allein
absteht: genehmigt und Kräf-
tig Erklären enthalten und
bestätigen, bestätigt,
noch meinen andern als solchen,

vnd dem Aerario publico sol bey
legirte zu dieser Fundation
gewidmete Capital per pactum
solenne, et utrinque obligatori-
um, angenommen hat, mit in
allen verbunden, und in so-
fern Schedis, diesem nutz-
zu beurtheilen angestrebten,
von dieser Zeit, wie und auf
diese gewidmet zu verwalten,
etwas wäre, an sich von dieser
rechtlichen Gültigkeit zu
seyn; in welchen Folge dann auch
weiters auf das angebliche
von der Regierung Verbot
wegen der bestellt per De-
cretum de 30.ber Novbr. nächst hin
vorgenommen Creirung eines
gerichtlichen Inventarii, wer,
von wer bey stattender Administra-
tion gegen dortan in wie-
weit nach, um so mehr
nicht die mündl. Replica
dagegen vorgewendet werden mag,
als auch der einen Theil,

nun

nun, welche Disposition mit der
schon vorhergehenden Einwendung
Schreiben in Sppto. 17. des Herrn
Principalis Principis anderweit
wiederholet worden, auch denenen
aber ihnen schuldig, als einige Land-
ständische Obrigkeit zu thun,
und Ihro Anzeigen, Ordnung und
Anstaltung einiger Dis-
turbation, nicht befunden worden,
eine, nach selbigen nachhero
diesende und, auf einen neuen
ständigen Einrede, mit Ernennung,
einen Vormundschaft zu nutzen,
neuen Privat Nutzen suchen,
nachgegeben worden dan, auf
der andern Seite aber nach zu
particulare gerichtliche und
legale Inventarium allein zur
Sicherheit der künftigen andern
weiten Ablage und Revision
anbefohlen und mit, zu
Vermeidung der bestellten
Administration und der Ge-
wiesen nicht künftigen Ge-

ferr.

allein destinirten, mit der Bitte,
das einzuen Namens Liber,
Schrift und seinen Nummer,
Ordnung bezeichnet, und nur
seinen Manual Exemplar
Zeugen stellet, das Original
aber zu denen übrigen Stiftungs Documenten in sei-
nen Stadt Archiv reponiret,
und daselbst wohl verwahrlich
aufbehalten werden

Decr: in Sen: Scab:
d 30: Decbr: 1772.

Ad Scabinatum

Adj. sub sigro D.

Wohlgebohrne,
Hochzuehrende Herren pp

Demnach Ihro Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, zu Dero Publico durch die Vereinigung Dero Lande höchst nöthig befunden, neben einem Land- und Stadt-Chirurgo auch einen Hebammen-Meister zu bestellen und anzuordnen, damit die Hebammen in Dero Landen und Städten in der Geburts-Hülfe und Verrichtung ihres Amts desto mehr Geschicklichkeit erlangen, und dadurch denen Gebährenden Weibs-Personen mehrere Sicherheit verschaffet werden möge, als haben Sie zu Dero Collegio Medico et Sanitatis auch Dero Collegio Medico-Chirurgico, wie auch Dero Ober-Amts-Regierungen und Land-Drosteyen, Dero gnädigste Intention dahin zu eröffnen geruhet, wasmaßen Sie nicht allein gesonnen wären, in Dero Residentz-Stadt Hannover ein Institutum Medico-Chirurgicum et Obstetricium, wie auch ein Hospitale Parturientium anzurichten, sondern auch in Dero Landen und Städten, nach Gelegenheit der Oerter, Commoditäten und Subsistence, Chirurgos und Hebammen anzusetzen, und zu dem Ende

Euer, mehr Hochgeboren
Ende Unterzeichneter gehorsam
wenden können und die
Ehre, im Falle Sie uns
hierin zu viel gefunden
halten, dann Ihnen
den Unsrigen zu allen
nochmaligen Gefälligen
verbindlichst empfehlen
zu müssen.
Noch bekennt mich in
schuldigster Ehrfurcht,
Euer
wenden Euch diese un-
sere gehorsamste Erklär
und Vorstellung stell
der Kunstverein un,
seiner Absichten über
zeugt, durch Milder-
und Einschränkung der
in hac Causa von dort,
sigsten wenigen Ge,
setzes vorgenommen, und
den hiesigen diesen
einmütigen gnädigst hoch
wohlweisen Decrete
diesen und sehr schweren
stellenden Streit
und nigmurd möchtlichen
Eifern ganz und dienste

Ihr

dieser gesuchten Einigung
gesetzt gemeinsamen Hilf
leistung unterthänig abzu
handen gemessen.
Es Wir uns zu Ihr
Liebden in jenem
Decreto enthaltenen zum
Theil unmanierlichen
ihren dargestellten Gesuchen
beizutreten Wir sicherweit
zu Abwendung alles un
gleichen Verdachts nicht
umhingen, als Wir
nicht Weniger, als die
Euer zu bestehende Obrig
keitliche Ehre, Autorität
und dem Willen der
Herren Mitstand gemäß
zu sein [illegible] der Wir,
gemeinen Ihr selbsten zu
nichtlichen gedeuchten:
Ja dessen als und Weilen
zu einer mehreren Sicher
heit unserer Person
und unsern einigen Hof
und Residenzlichen Mit
wirkung unseren Pflich
ten nit gezwungen Genügen
zu leisten. Dessen ver=
liehe Ordnung [illegible]

und

und gesetzt, glauben Wir
in unserm vencirglichem De
cret vom 30ten M. el.
sachverständlich [illegible]
wie und andern Unterthanen
in die Augen fallenden
Irrthümern, mit Be-
hörlicher Schärfung Re-
spective zu unterstehen,
und denen Verordnungen
Nachachtung Wir mit kurz
einer Begreifung eine
Ihr, denen Decreto (qualst.)
vorgeschrieben rationibus
decidendi aufgegeben Ver-
haltungs wegen unserm
Commissario, womit über-
wichtigen Sache zu
Frankfurt gehorsamst
zu leisten, und und
in dem mehrerem
Falle einer Verschiebung
dem Recurs an Unsere
Ihre Regierung in
dem Wetzlar einer
ventualen Appella-
tion gegen beschehen
Nachtheil vorgestan.
Nachdem Sie sich
in obbemeldtem Dero
to

Ob D. 30 M. el. beigenen
Gravamina zu sagen,
was man Mandatorio
verstehe.

† Ob Sorti Herren
Jubilaei Fest

1.) Alle und jede Verzeichnuß,
und Schedulae zu machen
seye Rutraysirt der
Zeit und Jahre verfaßt
und nicht exhibirt

2) Dieselbe allegirende seye
nunc und tunc gedächtnus,
den vidimirten Abschrifft
zu nehmen unter das
Rath Siegel gehorsamt gele-
get, ex ipso vero Brief und
seinen Innhalt zu richten,
ergo

3) Auf die Abmessung sind
allein vidimirten Ab-
schrifft und Copey als
zu + Norm der Anschlag,
Vichtung-Zumessung
und Abmarkung, dann
besagten nach, allein
destinirten mit den Herrn
Visirern eigenen Abgesandten
Abmessung und seinen
Innwohnungen beginnende
und Abmessenden Manual
Exemplaes, ohne Auf- und Ab-
sehen darüber zu Ver-
ruf

unsinn, ungereimten, und
nichtig.

4) die Inventirung und Schätzung
dieses Inventarii, stehet
der dem Willen des
seinem Richters zuständig
und denen Administra
toribus wichtige und
privat Verrichtungen
zu bestellen und abzu
er.

Adgravam. 1. Stehet wenn
gemeinen Rechten
de
strijck Cautel. Testam. Cap
25 12.
wegen der richtigen Testa
tion
part. 4. Tit 12 S. 4.
Annen Ungen 1te Forl,
setzung pag. 426.
nichtigen, Verbunden gene
ungemessen, und denen
gleichen Clausulen denen Testa
tore sintemalen seiner Bot
te in Ansehung ihrer
Würdigkeit und der
Zeugen denen sogen
lichen Disposition
Hallbemmen gleichgültig
sein dieses und durch

den

den in dem Herrschaftlichen
Lemgo, den 18ten Aug. 1763
§. 5 & 18. und in dem Beschei
de vom 10ten Febr. 1766
§. 17. und endlich Selbst in der
Beylage vom 1766 sage 5 und dem
lich mit gethanen Vorbehalt
wegen der Erbzinsen, wenn
gleich alle und jede Zinsbü
der Herren Richter, der
welcher Beschwerde diesen
wegen nicht eingekommen
worden, nicht
zum Druck gelangen
können. Wenn dann
wird der wegen beschwer
den, der Herren Amtmann
der Gültigkeit derjeni
gen Zinsbücher in gewis
sen Punkten nicht, der,
zu welchen selbst diese
ren der Herren Ordnung mit
seinen Reservation, selbe
den Herrn Cognoscenten
und der Gültigkeit wer,
den. Denen welchen Sie
nicht Genügen, der H
die Zustellung dem Herrn
Herren Richter, und
Sie Herren Rath Herren
Herren

gangnen Abmachungen
vollziehung und pactum mit
sich führen: Wir haben uns
zu wehren, daß in Sinnen
Mächten nicht zu stehen
einem Pacto qua tali
welches Land zu Betrüge
rund. Drum ausnahmsweise
wird eben zu wenig zu
misstrauen sein, daß
deines ganzen Abgeschäfts
nur gruppweise Sicht,
nur muß vel non pactum
und dann als und nicht
dem Text sich begründe
Dispositionsfreiheit. Es
bleibt daher allemal
noch eine quaestio fa
cti, ob den Sinn Ihrer
Richter einem pacto
durch mehrjährige Sche
dulas Erbrechts zu Grun
de liegend sei. Die
sind als Executor, und
respect: administra
tores, zu nutzen Gläubi
ger Gelten. Wir
und begnügt und Ver
bündeten, Niemand beglei

ab muß auch übernehmen, die in dem Decreto quaestionis brevi manu et quasi ex officio bey Ziehung, Eröffnung aller und jeder Schedularum abzuhandlen vorgewesen. Wäre es dann, gestalten gemeinen und diese Sachen zu verlangen zu verschaffen, und dadurch die Sache zu einer solchen cognitione exhibitis iis, quorum interest, anzustellen, so müßte sie auch und also Weitläuftigkeit vorgenommen haben und welche Dinsen Sachen [illegible] auch die [illegible] bey diesen Eröffnung und denen Administration selbst auszuführen, wenn sie nun diese oder jenen Sachen abgeschlossen müßte, nehmen Theil, [illegible]

seien

damit unsere [illegible] Ob,
reigung [illegible]
gleichen, wünschen wir
mit gnaden [illegible] alle
unzulässige Zettul durch
zu diesem Churcollegium
nung zu [illegible]
Sie wissen wir alle,
gallo falsche Causae uns
mit [illegible] Ob,
durch uns zu [illegible]
liche Disposition zu
unterweisen, [illegible]
gen, [illegible] Wir
und unsern Agenten die
ganz unbedingte Cassa
tion aller und jeder
Zettul mit [illegible]
dings [illegible]
Ob aber unsere Ver,
sehen, finden Wir uns

Ad Gravamen 2. Durch die
Wiederbesetzung derjenigen
den Churfürsten Wen
den unter einem Fürsten
und Landen gegebenen
Zettul muß wenig
[illegible]. Die Ver,
sehen der Pfalz, und
Die

die Selbständigkeit Leipzig
keit unverändert zu meiner ge-
nauen Kenntniß von dem
Willen des Herrn Herrn
Richters die Ernennung ei-
nes jeden einzelnen Ge-
richts. + Und eben denen
Herren Herren
Herren, welche der administ
rationem Ihnen selbst
determiniren, und
und beylegenden Obersten
den Herren um so weniger
zu verargen sein, weil
und theil und, welche per
Decretum vom 30ten Novbr
neps zugesichert
unterm theil die Selbständig
keit des sämtlichen
Gerichts durch Anstellung
dreyen Herren Doctorum
Kisner und Müller bald-
möglichst zur Ernennung
selbstand exspatte am,
plissimi Magistratus
nexu Ernennung unverändert ist.
Auch gleiche Wünsche wer-
des wir uns a

Ad Gravam. Mit der zum
Grunde der künftig anzu Bil-
dung und deren Admi-
ni

+ die in Betreff einer der-
selben ergangenen
Verfügung
Ehrerbietigst
Folge, Bildung der Rathsmitglie-
dern in den Herrenstuben-
den Anlaufen

nistration zu Ingrandum Ver-
fahrens. Dieses ist Theils
in Anno 1770 zum
Druck beförderten Pieces
beygerichtet, Theils Jus
Dissolvendi und Innovandi
wenigstens mündlich, und etwas
noch wenig schriftlichen
Schedis, Summarischen
und zu diesen Zeugen
nun, den Theil seinen Rich-
tern ihre gewissen Ver-
stimmung und allenfallsi-
ge Modificationes zu
gewarten. Die Obrig-
keitliche Decision, und
zugestellt in hypothe-
den Willen des Rich-
ters am gemässesten sei,
stehet zwar Alles gu-
gewarten, allein Jedem wird in
seiner Concurrenz und
Obliegenheit in Verfol-
gung der Richtungs-
Grundsätzen nebst be-
wenig obligenden, sel-
bigen und die Richter selbst
betreffenden, wenn Jeder
der, Contrahenten Pflich-
ten

Ihrem Ihro Gnaden Herrn
und den benöthigten Mengel
stellen suchet, und sich
selbe unter gegen Sie und
selbigen Decisi der in
Preßburg gnedigsten Mit
tel bedienen. Ich bleibe
belegliß und sinnab, dass
denen Administratori
bus nicht eher nun Ad
ministration Herrschafft
nicht eingeändert werden
können, bis Sie durch
Verlangung aller und
jeder Ihren Ihro Ehr
den Ihre Liebhaber
Briefe und sonstigen Dis
positionen Ihren der Ad
ministration, als dieser Ver
gleichs mit seinem Ihre
den mitverwandten übergeben
hat, wodurch Ihro Ihren Ab
nehmung, nachdem Sie
Ihrenen mit ihren Ihren
den gnädigen geschenkt,
~~worden~~ durch Ihre
und Ihnen Ihrenigen
werden. # Ihre

Ad Graram: A Die Ihren Ihro
Ihr,

ob dasere die gnädig intendirende Verrichtung der administratorum jures ~~ordy~~ Decret nicht so gar ex capite nullitatis Ihrer Ihro Ihrenschaft, welches wir vor der Ihren Ihro gnädigen Prüfung anheimstellen.

Effectum Codicillum facient.
Ferner wessen Authb.
Eidacht zu geben wegen
dem H. Richter einige zu
Rath zu nehmen seyen,
wird abgestattet werden, ob
nicht die ehrne Rauch be,
sondern Zuthat Abstatt
& Legata einer Disposition
nach die Rüst haben solle,
In Thesi wird wohl nicht zu
contestiren sein, wo gewisse
Solatori und Abrede seine
Schuldigkeit Inventar, ohne
Ihm dessen so vieler Fälle
Nachkommen, zu lassen sol,
len. Dass derselbe alle
Inventar

Anmerkungen über die
hiesige Reformation
1te Part Tractatus Tag. 918
gänzlich nachsehen, und
beziehende Verbott
Schuldigkeit hiesige
Solennitates Inventa,
riorum ~~Tricte Cautelis~~
~~Testamentorum Cap. 22~~
~~Numb. 2. 84.~~

Strykii de Cautelis Testam:
Cap: 22 Numb: 2. 84.

besonders dem Vorsatz
zu thun, auch und zu
mehrerer Nachricht dessen,
und nöthig zu Erspa-
rung Zeit und Kosten
ein Catalogum über die
Bibliothec zu verfertig-
en, und solchen zum
Behuf Conferirung mit
dem Ihrer Excellenz
selbsten vorzulegen,
als habe mich ermäßigen Ex-
mir nochmahlen zum Be-
sten dieses milden Stifts
hiermit erbothen, mich
alle Bemühung zu
machen, damit
meinem gnädigsten Herrn
vorgesetzte Verfügung
und gegen das jüngst
gemessenste Decret Ihro
Hoher M. el. zu mildern
Disposition vorkommen
mit gehorsamster Bitte
das Principale ermeldter
gnädigster Herrschaft
ehestens
vorzulegen

wollend gehorsamb Decret
ersehen mögen, wir
demnach

X alle und jede ~~[illegible]~~ Schedulae
als Euer Excellenz Rath
und Landmanschaft ohngelehrt
mündlich

X (Ihren Inhalt) welche sie
nicht für die Richtung
und dessen administration,
sicher gehorsamb Ihnen und
erfüllen wissen, schriftlich erfolgen,

nach vorgängiger Einholung der in decreto a quo vermeldten Cassatorien Schedulae ohnfehlbare # vorgenommen gerichtlicher Verordnungen,

werden sollen;

X verfügen dessen sie sich gehorsamb
wissen zu achten und sich vor
Ihrem Schimpf und
der bezielten Ahndung
der Einreichung Verfassung
Einrichtung und dessen Ver-
fassung zu hüten, sie sollen
mit nichten ~~[illegible]~~ die ad
Schedulas designirte
zu zulassen noch
Ihnen Zeugen,
gestalten wir
in welchen Fällen
Ihr und der Ihren Gra-
va,

ramine zu declarirten
nen Ihnen Angeben sieh
Stellen.

Dessen Sich Ihnen gegenwärtigen
Inhalts zu Versehen und die
sem Gesuch nachkommen bleiben,
Und, so wandern Ihnen gemäss
dasjenige Remonstriren, was
Sie wieder sich Ihnen, und
Ihrer Gemeinde bei
wendes Ihr Vorbringen sowie
gegen diesen Ihnen
gestellten + Gravaminum
zu finden der festen Ihnen
Ihnen sodann die Appe
llation ut optima forma
eventualiter einzuwenden und Protestiren
stehen, und wenden sie
sich in Ihrer Einlassung sorgen,
enthalten gegründet zu
finden, dann die Acta
et Apostolos recurrendo,
des gnädigsten weiteren
requirirend: und verbleibe
Ihro Wohlgeboren dero Servi
torius und gehorsamer Diener
zu gegnung ergebigst ergeben
sambst Erklärung Ihro

Stellen

+ Klien

(Ihnen Ihnen mitsamt)

[illegible] Menschen Glück
[illegible] Leiden einer [illegible]
[illegible] Lebens-Einrichtung beim
[illegible], denn wird es [illegible]
[illegible] Pflicht [illegible] zu
[illegible] Ueberzeugung, wie sehr der
[illegible] Milden Richter
[illegible] ganzen [illegible] und
[illegible] gestandenen [illegible]
und einzelnen particulier
[illegible] Unterredungen [illegible]
[illegible] Ihre
[illegible] Vergnügen, und [illegible]
Ihnen auch einer [illegible]
Menschheit:

Talem in summis
mutare et insignem attenuat Deus.
obscura promens;

[illegible] Freundschaft
[illegible] Ihrer [illegible].

Ihr [illegible] Wunsch
[illegible] Ihrer [illegible]
[illegible] Ueberzeugung
[illegible] Ihnen [illegible]
[illegible] Ihre [illegible]
[illegible] Ihnen [illegible]
[illegible] Ihnen Glück,
[illegible] Ihr [illegible]
[illegible]

Jan 73 39

Gegenschreiben.
Hochgeehrtester Herr Notarius

Am 9ten laufenden Monats
Januar. ist dem Execu
tori und Administratoribus
der Schuldenwesen Liquidi
rung dem Rent zu Wesel
resc bauende + Decretum
amplissimi Scabinatus Thes
seni M. el.
~~Insertum Decreti~~
insinuirt worden, als dem
Zufolge wegen in
sub N. eingesandter Entlassung Ver
stellung und Leistung pro
tollendo gravamine, point,
sub Actis Lemgoviensibus mit
sich bringende. Wir lassen
uns deßen wegen, Hoch
Edelgebohrnen, Hochgel.
Herren Lemgoischen Ge
richts Assessoren, zu recht,
liche Abstellung der
selben, mehrerthunigst an:
Ersuchen, und auf
allen unterschriften, falls
die Appellation an dem
dem

+ ~~dem Rent~~ ~~insinuirt~~
+ und sein sub O
~~Beilagen~~ beigehe

9

12

Presentum instanter, instantius
et instantissime requirierunt,
nec sunt ullas rationes deser-
ere, quas ibi non redegerunt
easque Instrumenta mit
Exhibition rubsequente Ob-
mit Ehrn Assessum Stamb-
ergk den 2ten Jan. 1770.

Ad Summa notarii

Ehrn Liebenstein

Schedula coendualis appellationis et rec
quisitionis Actorum
Pro Sua
Ab Executorib. mdo rr. corpis et Administratorum
Ac Curatorum exegiosi sui Defuncti
Contra
Amplissimum Scabinatum Mocng
Francofurtensem

Frankfurter Stiftung betr.

1769 p. 5. die nöthig sind und ebenfalls zu-
ziehen sollen wen Zeit zu Zeit in
Stand erscheinen hiermit folgt:
a) Chegister. Hat diesen ohne
ein nicht zu recommen-
Wohnhalt Ehrenhalber.
b) Testator ist wer dem
Stand mit dem Land über-
nicht einverstanden; sich aber
nimmt der Dienst sein-
und in privat- Schulen
seine praxin willens müsste.

1763. Genehmhaltungs Brief (p. 37) vom
14. Decbr. 1763. pto (p. 35) den
3. Febr. 1763. abzuschriftlich beigefügt
worden.
pl. p. 5.
§. 18. betreffl. f. Testatoren war
a) nur lagerte zu verstehen.
b) wegen seiner Landsleute und wer
er weiter Dienste erwachse,
Zu steuerfreyen.
c) auch nach Belieben Zu
machen.

1765. Unter den 13. Febr. 1766. p. 62. Be-
stätigte Gesetze u. Ordnungen
vom 16. Dec. 1765.
§ 17. p. 60. heißt es:
selbe ihm annoch vorgenommen
beifallen, so er jedoch die-
ses NB der neuesten Ver-
ordnung annoch zu nöthig
finde, so wolle er
sich Hiermit zum Abgehen
nochmals Vorbehalten
selbiges durch eine
seine Collegen dispositio
machen

10

Durch Einziehung von freiwilligen Beiträgen, Vermächtnissen oder Zuschüssen

1) Testatus Deum die ausschließ-
nicht Inventatio ganz wesentlich
Lauterb. l. Part. p. 348.
Auch dergleichen Verbalis wenigstens werden die peinlichkeiten z. E. eines Inventatis publici abzuschneiden.
Struvius de Caut. Testam.
Cap. XXII. memb. II. §. 4.
Quaer. ob in den Fällen, wo das publicum mit interessirt ist, die Obrigkeit nicht Macht ohne Requisition ein Invent. publ. z. E. in Decimations-Fällen aufzunehmen Befehl?
Ja wenigstens zweifelsohne nicht sowohl, indem das billige arbitrium judicis und alsdenn Weitläuftigkeit hierin Einen Zwang leidet.

2) Es ist bei uns kein Beweis-Thema, sondern (ein Theil sein letzter Wille. Wo mit die Errichtung nicht eilet, müssen alle weitläuftige Dispositiones nach gelten, wenn sie auch gleich nur mit kleinen Zeugen
Struvius l. c. cap. II. §. 28
Diese mögen nun gewesen sein zur Zeit des Testamenti, oder erst darnach sein genommen worden.
Ord. 4. Teil. Tit. 12. §. 4.
Lauterb. l. Part. p. 426.

3) Die neue ausführliche Beschreibung werden pro nunc beiseite, ausgesetzt nicht allein auch mit v. verbesserten dispensiert bleiben.

4)

4) Der Beklagte müsse ex causa obligationis und nicht ex rigorum scientiae [2] vidimirte abschrifft seiner Beweisthumb [2] [illegible] Falls er Exemtionem hette einige mündtliche dinge oder einen Einwurff in der Sache selbst entdecken, müsse er für den H. Administratoren exhibitionalitèr wahrnehmen: denn weil zum Beweis Erkundigung Zeit zu nöthen, müsse er dem zuvorkommen u. er Damit nicht ohne die Administratores zu Gehör, erwerbe zu Grund man quari ex abusiva calliditate ihm nicht nutz sey.

5) Semper ea interpretatio est praferenda, quae scopo lectionis magis quadrat et ad eum obtinendum facit. l. prog. de legat. 1. Wernh. P. 3. obs. 124 nr. 2. p. 380. Dieses zu Anführung mündtlicher Exceptionen und der fundation Brieffs zu wissen.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Insertum ist Ihr Rechnung, Das Tollenzer Leibg.
pro Tollendo Gravamine per Decretum ve
neran dum D. 00 m. el. ebinsinuato 11
Curr: illator
Rutsch
Pro Executoria pure respect: Administra
torum des Schumacherischen Stiftung.

Ejunda eventualiter appellatione ad Summa
Imperii Judicia eo dive ubi est praesta
tione et respect: oblatione quorum vis,
solennium.

praes: 13. Jan. 1773. p Not. Feuerlein.

Auf Schedulam eventualis appellationis et requisitionis actorum, des Executoris und respective Administratorem der Brendenburgischen Stiftung Cto Amplissimum Scabinatum Moeno-Francofurtensem, ist decretirt:

Obwohlen dann petitis, in der Maaß, wie solche in der mit übergebenen Erklärung und Vorstellung enthalten sind, nicht durchgehends und völlig Platz gegeben werden kann: So will man jedoch, um auf allen Fall zu obhalbiger ungegründeten Beschwerden zu kommen, und Obrigkeitlicher Milde, und zu möglichster Beförderung des Stiftungs-Zwecks, vor-

ni-

nunc sumit ex officio vorkommende
und auf den 27ten hujus Vormittags
um 9. Uhr anzusetzenden Visi-
tations-Deputation, dem Executori,
und zwegen auf dem Administra-
toribus, welche sie übrigen zu diesem
Acte abzuordnen, und gehörig anher
zu bestellen haben, hiermit abso
zuständigst dem Visi. Deputatis, dar-
über, daß sie von dem vorhandenen
ausstehenden Passivis nichts anbor-
gen, sondern allenfalls, wenn sie
behalten wollen, Handelsleuten gegen
Pfand, statt zu leisten haben, nicht
nur das Manual-Rechnungs-Exem-
plar, sondern auch alle, sich vorgefun-
denen Schedulas der Rechnung und
sonstige, gehörige Nachrichten,

ohne

ohne Verletzung sind und Abbruch, originaliter verlangen, somit, soviel in seinem Vermögen derjenige so ganz oder zum Theil ausstehende Inhalt befunden werden, von denen übrigen separiren, denen, wenn vorher dasjenige, wobey kein Anstand sich ereignet, extrahirt worden, ohne communicirt andere obrigkeitliche Beyschlüsse annehmen und beyzubringen, von diesen aber, vorerst denen ohnausstehenden beyzubringen, ein duplum von denen Protocollis in originali Rechnungs-Exemplar, die gebethene copiam ohnverlangt, jedoch vor zur Zeit bloß zu dem Ende, die petitionen und vorabfolgen lassen, daß, wenn der Executor und die Admi-

ni-

nistratores, besonders in Ansehung
derjenigen Schedularum und
geistlichen Anspruch der Bischöff, welche
jünger sind, als die von denselben
zur Obrigkeitl. Genehmigung über-
gebene und im Druck publicirte
Bischöffl. Ernst und dessen Zusätze,
/: ingleichen die ältere offerirte in
gar keine Betrachtung kämen kämen :/
etwas zu finden gewesen, wo-
von sie dafürhalten, daß davon
offenbahr der zwischen Ihnen Ihro
Fürstl. Gn. und dem Bischoff getroffe-
ten Pacti, und ohne Nachtheil Obrig-
keitlicher Zuständigkeiten und Ge-
rechtsamen, bey der Administra-
tion künftighin einiger Gebrauch
nützlich gemacht werden könnte,

/: wie

sein darvon vor allen Dingen in
dem Weg, den der Richter bey
seinem Lebzeiten selber einge-
schlagen und beobachtet, den Schöf-
fen-Rath sein bevorige Anzeige thun,
und um die Obrigkeitl. Genehm- und
Bestättigung gezimmend ansuchen,
und darauf die Resolution gebüh-
rend gewärtigen. Gestalten man
sich ex parte Scabinatus des falls
alle Obrigkeitl. Zuständigkeit, und,
wo befund, das nöthige, interim
vel ratihabitionis vel rejectionis,
hiermit endlich vorbehält.
Und gleichwie nun sind dies, sonst
alles dahinige, was ab Seiten
dieses Imploranten gebührend
und gebetten worden, was sonst ist,
mit-

nicht ein Zweifel vorwaltet,
daß dieselbe ihres angemaßten
eventual-Appellation, bey so be-
wandten Umständen, ohne allen
Anstand pure sich hinwiederum be-
geben werden, hiervorab nun
auf diesen selben Fall, wegen
selbsteigener Verfertigung eines
Catalogi über die Bibliothec, des-
gestalten, daß, anbothenermaßen,
ein Exemplar davon zu dem ge-
richtlichen Inventario, förderlichst
nachgeliefert werde, endlich de-
clarirt: Also ist vermeynt, in
diesen allen Voraussetzung, nicht
nur der Gold-Gülden wiederum
zurückzugeben, sondern es hat auf
die Gerichts-Taxation mit der Ver-

venter ohne allen weitern Auf-
enthalt legaliter hinzuschicken.

Decr: in Sen: Scab: d 15: Jan:
1773.
insin D. 18. Jan.

Das in Hochpreisl. Decret vom 15ten Januar
nächsthin angesetzte Quantum genehmigt zu
gefallen Erklärung und Abänderung bis
zum 30ten Dec: zu erstrecken und
darin vorgesehene Belegung eines
neuen gravaminum zu bewilligen. Wie zwar
gegründete Ursache sich gefunden, gegen
Vorschreiben auf mehrere Jahre, bei
unvorhergesehenen Fällen, die zu angesetzten
ausserordentlichen Deputationen Zeit
hinlänglich zu verschaffen.

Da jedoch bei einer so wichtigen Sache und
endlicher Vorsicht zu Recht zu gehen sehr
Fürsten uns obliegt, so wird uns
abgeschlossen Fürsten, auf Einverlegung mehrere
Zeugen und Beweis, wenn Sie bei uns
nicht geschehene Erörterung sind, mehr
wenige wichtigen gravaminis die Gül-
tig keit der geschlossenen Verordnungen
und Ihr Visitum bestätigen, uns uns
über alles Fürsten einstimmig zu erklären

ungerechten Einrichtung an den Fürsten
Reussen-Köstritz zurück zu fordern, und mit
der Inventirung anfangen zu können,
und was nicht vorhanden wäre.

Es haben unterzeichnete Räthe in vem: Dec:
Zweifel über Form und Gültigkeit der
selben überschrieben vel paetum, welche
gewisse Punkte und den Lehn Brief
eingegangen werden, und gegen gehalten
werden muß.

2.) Wenn wir den Vollmachts Brief geschrieben
haben Verordnungen durchaus alle Gültig-
keit verweigert werden muß

3.) Über ein und denselben Punkt beraths
schlagt der Hof falsch zu erkennen und
zu verweisen vorbehalten. Was und
wie

4.) Endlich, so ist sein Lehnsmann zu wieder selben
und seinen andern Vasallen wie zu

nothwendig zu machenden Testa-
ments, das Pactum renunciativum und Testa-
mentum dispositionis ist, sich bemerkt
findet.

Allerdings bestet es nöthig zu sein,
das gewisse Summa über den Sr. Victor
ein pactum renunciativum errichtet werden, worin
gesetzt wäre, der Victor 95000 f. monatlich
100000 f. — die Summa von zu Errich-
tung eines Medicinischen Instituti und
Versorgung Armen und Fremden hingeben,
dagegen sein jetziger Stand zu diesen
besseren Zweck bemeldte Summa zu
verständig bei seinem völligen Ableben,
und als die andern beerbten, und mit
A. von 100 jährlichen hinzuschreiben.
Das Testament selbst muß dann
mit diesem pacto qua tali muß beim
gewissen, und sich zeigen von Seiten

allen übrigen §. §. der vorstehenden Anordnung
ihren Widerruf bestätigt, welches selbige
nun gut angenommen hat. Ist aber dieser
die einzige Solennität die vorschriftsmäßig
sey, sie der vorstehenden in allen ihren
Verordnungen beobachtet, so müssen
diese einzeln für uns ihre abgegebene
Gültigkeit ihrer besonderen Verbindlichkeit
über jene derselben haben. Dahero ist
nun nöthig, daß zuerst überhaupt,
und sie nun das dritte muß zu bejahen.
Da sich gültige Verordnungen, seinen
zum dritten, müssen andere nicht haben
und das widerum sie gegen einen
Zeugen, oder gegen das gemeine
Zeugen, und gegen das vorgeschriebene beste
der Jahrs Zeiten gemacht sind.
Von letzteren Arte ist hier offenbar
die Anzeige nicht, Mit sie den neuen
Verordnungen allein nicht

[illegible] übersehen [illegible] Frau [illegible]
Gemahlin [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

Für p: [illegible], in den Acten [illegible]: Decr:
Ego, Endesbenannter bin in der Sache [illegible]
[illegible] Contra, [illegible] Meinung
zu sagen, daß der L.C. Victor, der sich
als ein Gantzgraber in Anspruch [illegible]
einigen zu [illegible], durch den Vertrag
[illegible] de 1765. und [illegible] 1766. als neuen Verordnungen, allen [illegible]
eo ipso, [illegible] aufgehoben habe,
nach der Regul lex posterior derogat priori.
[illegible] zu [illegible] sind und sind [illegible]
[illegible]. Allerdings ist der L.C. Victor
für ein Gantzgraber in gewissen [illegible]
anzusehen, allerdings [illegible] in jeder
[illegible] Verordnung der [illegible]

Vorschriften Gültigkeit. Allein
bestand mit Einschränkung insofern
als sie den Vorschriften entgegen ist.
Wenn irgend eine Bestimmung in den
Vorschriften mit einander in Widerspruch ist,
so kann Niemand irgend eine in der einen
oder Verordnung enthaltene Bestimmung
weil, weil eine Bestimmung in derselben enthalten
widersprechend in derselben enthalten ist, so
ist Niemand verbunden, weder
solche Bestimmung, welche durch
in diesigen Fall gleich gemacht, kann in
solchen oder Verordnungen. bestimmt
sich so viel und bekannt, z. Exempel
ganze Menge über das innere und äußere
Medicinische Institut enthalten
in den Bestimmungen Dienst und Zusatz
in geringster Weise enthalten gesetzt
wird, solchen und diese Zweig das muss
folgend unterschieden sein, das ein

Freund dieses zuwider handelnde Verordnungen betreffend. Es müsste dem die Meinung seyn zu haben, dass jene Verordnungen allein, welche der Lod. Victor. Nro 1763. und 65. einige von seinen Gedanken in ein gewisses gebrauchte alle seine vorher geschriebene Verordnungen, die sonder von ihm sie wollten eo ipso vernichtiget zu seyn scheinen. Die Annehmung dieses Grund Satzes würde sehr beschwerlich fallen, weil den Mängeln, denen Verordnungen so viel und verschiedene von 1761. sind äußert. Aber dass sie wird nicht seyn kann Mensch und seinen Gedanken zu halten können.

Mithin fängt die Sache an dunkel, gantz natürlich vorgestellt zu werden. Die Lod. Victor, wie schon viele Jahre mit dem Vorhaben umgingen, dabey unsere Mündlichkeit zu Grunde gebraucht, hätte schon viel

dürfte geraume Zeit vielerley Veränderungen über dasselbe und seine Einrichtungen, mit, oder davon selbst eine unvermeidliche, jedenfalls noch allenfalls vermeidliche Ursachen. Zu seiner Errichtung Zum Zweck der Stiftung selbsten, der Mitwirkung der Familie dabei und überhaupt alles und der Stiftung betreffe, insbesondere dessen in den Paragraphen 3. und 6. eine genauere Bestimmung. Ob es also mit der Vorbehalt noch sey einiges noch zu nöthig zu ändern C. 17. der Zusatzel. zu seinem gehörel z. E. alles und der innere Einrichtung und das Detail der Institute selbst betreffe, als bei vorfallenden nothwendig zeit, Umstände und weiters nachgedacht, immer etwas neues zu finden gebe. Von diesen Artikeln in beiden Stiftungs Einrichtungen hat gar nichts, sondern der Stifter sich alle Abänderungen vorbehalten

liegen.

Indessen aber halten wir es für zweckmäßig, unsern Notariatibus und Monitis mit gnädigster Verordnung anzuzeigen, daß sie wohlthun bei seinem Tode mit Inventirung der Pupillen-Effecten und Administratorien zu Hülfe gerufen zu werden, und daß alles von ihnen Verordnungen nicht Kraft noch Gültigkeit haben, wenn sie nicht Kraft des Rechts bei Lebzeiten gedachten unsers Vaters bestätigt.

Ja es ist unser gnädigster Wille, daß unsere Testamente abgeschrieben und immer eingehalten werden. Und ist bei Aufsetzung eines Testaments nicht sowohl der Klugheit und Billigkeit nachzugehen,

beschwerd einzuschränken, dass [illegible] Sie nicht so voluminös werden, als die entsetzliche Weitläuffigkeit [illegible] dass sie allerdings Ursach, sich zu beschwehren, haben, und bey der appell. event. [illegible] Sache zu gewinnen, und so viel [illegible] angeführt zu dem gemeinen besten [illegible] zu können; Und [illegible] decr: quaest. eben diese Verlangen, eben diese sichere zum besten Fürsorge nicht [illegible] erkennen sollen. So gewinnen sie [illegible] geringsten nicht an geringsten Ursach, [illegible] diese unsere abermalige, nicht [illegible] Gründen [illegible] Gesuch; können jedoch nicht [illegible] sie mit die zu geringsten [illegible] ungezweifelter Abstellung [illegible] verschonet [illegible]

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Salva appellatione eventuali 13.
Januarii interposita

Ad Amplissimum Scab.

abermahlige gehorsame Vorstellung

namens

der Sämmtlichen Vormundschaftlichen Curatorii und Administratorum

ad ven. decr. de 13. Jan. a. c.

Hinz sind unterzeichnete ~~Ex~~ Executores und Curatores Administratorum der Verlassenschaft Nikolaus Mathäus und Barbara Hirnisch: Demselben durch am Mannschaftlichen Verfügung Dekret vom 15ten Hujus und sonstigen Befehlen zu erkennen gegeben worden, daß wir einen auf den 27ten Hujus Vormittags um 9 Uhr anberaumten Befehl: Zu Deputation ~~in~~ und Executori und zwar von den Administratoribus, welche die übrigen zu diesem Abel verbleiben sind und gehörig zu dem Inventirungsgeschäft, über welches die Wahl der zu bestellenden Curatorum Deputatis einen Tag ehe Befehl anmelden, den jeden daß die Wahl der zu bestellenden Curatorum jedes mit Abbruch seinem recht der Stadt bei sich behalten wollen, Hingegen ist an Eidesstatt zu leisten Inventarium und Manuale Rechnungs Exemplar, ihnen auch alles sich vorfindende Schedulae und Zettel Inventarium,

und dessen fürderlichste Expedition / Nachrichten
eine Testaments-Sache und Abwesens
Originalien beygelegt, sepa
rando separiret, und Ihnen
dann zum Behuf der Stiftung
hiermit die nöthige in Vi
dimirter Abschrift und
beglaubigt und Namensbelegter
wandum sollen: Ertheilen
Wir Ihnen hiermit Auftrag
~~Ihnen Senat Leopold Chri~~
~~stian Carl Freyherrn von~~
~~Senckenberg Excellenz und dem~~
~~Herrn Bürgermeister~~
Ihnen Dri
mann und Herrn Pett
Salzwedel ~~Schubart~~ rec. Coadministra
toren Heinrich Mackenmann Magis
trats Syndico hiermit Vollmacht
den Actum unter rec.
Wasserund Canzleyinsiegel,
dadurch der Basis der Sen
ckenbergischen Stiftung
Gültigkeit zu verschaffen, und
sonst Ihnen dann Belieben
zu machen und Ihrer
Ihnen Pflichten Ge
nüge zu thun stehen; Wir
Wir

~~Lud Executori~~

Wir dem zuzeichnisse
nichts beyfügen, und uns
nur der Einverleibung dieses
Gesuches und unserm
Herrn Amtmann zu
nicht allem fleiß und Gründlich
Nachrichtung, was der Herr
Imploranten wegen Ver-
schreibung dessen, sich
von neuem zugetragen wird
zu Recht, Recht zu sein, und
Hierunter Unsere
Pflicht und Gewissen, Relation
zu thun, nichts
Relation gemeinet sein wer-
de, nichts ~~nicht~~ Wir das
Recht mit gemeinsamen
Rath zu geben, und Verord-
nung zu thun, und verbleiben
dem wenigstens. Urkund
Siegel dem zu Recht ge-
brauchen müssen. Datum Der
Rellenigsten Herrn
Herrschaften Wir
Recht Rath und Schöffen
Amt Nidda zu
Frankfurt

Herr

Hund [illegible] Jahr [illegible]
[illegible] Bestimmung [illegible]
[illegible] beschrieben, und mit [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]. [illegible]
[illegible] 25ten Jan. 1773.

Hochedelgeborener Herr!

Hochzuverehrender Herr Consulent!

Herzgestern gewünschten Abend zufolge habe meinen Auftrag abgeschrieben und bei der hies. Administratt. zur Unterschrift circuliren lassen. Hr. Dettmann und Fischer haben es bereits unterschrieben, Hr. Müller und Falkenthal fragen auch ob sie dem beitreten wollen, aber Hr. Behrend resp. auch die übrigen Hrn. Kaufleute noch Anstand finden, und deßhalb heute Nachmittag bei Hr. Falkenthal zusammenkommen wollen, so bitte ich dieselbe, unterschrieben etwa auf die dortige Zeitschrift 4. und 5 Uhr zu senden um die-

selber zur Unterschrift zu bewegen, ich kan wünsche
schon unsere Schrift nicht eher als übermorgen
zurückgeben werden, um der nöthigen Schwierig-
keiten willen, obwohl Dreyse mir sich zur Haupt-
sache nichts macht, ja vielmehr besser ist. Ich
bin mit aller Hochachtung

Dero

d. 29ten Januar 1773.

ergebenster Diener

Pauli

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main



An S. T.
Hr Consulenten
Hufeland.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wie abermahliger gehorsamster Vorstellung der Nürnbergischen Stiftung Executoris und Administratorum, ist decretirt.

Sonatur ad Acta, und gleichwie man es bey dem mitrum 15 Jul. delab. verbleiben lassen, der dagegen gethanen oder verbliebenen Vorstellung ohngeachtet, billig bewenden läßt; Auf diesen fall aber Imploranten ihre weiß, wie angemessen Sein Eventual-Appellation inhaltend: also bleibt Ihnen nunmehro zwar selbige fortzusetzen, und zu dem ende in proxima juridica bey Gericht Reformation zu suchen, wie sie repetiren zu lassen, ohnbenommen, wo aber solche ausgestellt die Vermuthung

der

der gerichtlichen Inventur,
und die darauf zu verfolgende
Resignation, nicht allein
bisshero von Grund aus
gehalten, und verhindert
worden, sondern auch noch
weiters aufgehalten
wird, wovon die Stift-
ung, Administration
richtig Schriften und Nach-
theil verursachen kann. So
wird dieses über alle
gegen selbst Resignanten und Ge-
richt und Verantwortung
lediglich überlassen.

Decret. in Sen. Scab.
30. Jan. 1773.

Zu Protocollum Deputatio-
nis zur Hoch-Karl Brandenburgi-
schen Ritterungs-Casse vom 27:
und 29: Jan: 1773. die Visirung
und Separirung der vorgefunde-
nen Scripturen betrl: ist decre-
tirt:

Ponatur cum adjuncto ad acta
und wird nunmehro dem Sub-
stituto actuarii Judicii Regi-
nae aufgegeben, die Ab-
schrift, Collationirung, und
Communicirung derer sich vor-
findenden beschriebenen Scriptu-
ren fordersamst zu besor-
gen.

Decr: in Sen: Scab: d 30: Jan:
1773.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

H. Sulzbach

Des Protocollum Deputatio-
nis zur Dr. Brandenburgischen
Visitungs-Casse vom 26. Febr. 1773.
p.t. secretirt.

Solle man die unter dem
gnädigsten Scriptaren, sich vorgenom-
dene verringte, theils
Haus- oder Familien-Angelegen-
heiten, theils die Visitation be-
treffende Acten, provid. designa-
tione, gegen Empfang-Schein,
nach und nach in originalibus und Ex-
tracten abzuliefern, an die Visit. ad-
ministratores extradiren; die
übrigen, sämtl. Schedulas und
Impressa aber, so, wie in Anfer-
tigung dieser vorigen bezweckt resol-
virt worden, unter das Stadt-
Siegel wohl verschließen, und
solche, wo zur Zeit, und bis
auf anderweite Verordnung,
auf dem Archiv zu den ori-
ginal-Visitungs-Briefen hin-
gelegen und verwahren.

Decr: in Sen: Scab: d 22: Dec.
1773.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

ins: 3. 30. Dec. 1779.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Designatio

Derer in Conformität Höchsten Decreti vom 22ten Decembris 1773. an die hiesige Ritterschaftliche Administratores zu extradirenden Dr. Brandenburgischen Scripturen.

I.) Stücke, so die Dr. Brandenburgische Ritterschaft betreffen:

4. Anmerkungen der Ritterschaft vom 3ten Octobris 1765.
- - 9ten Octobris 1765.
- - 11ten Januar. 1766.
- - 19ten Januar. 1766.

II.) Stücke, so Dr. Brandenburgische Haus- oder Familien-Angelegenheiten enthalten:

Ein Verzeichniß, den Maggischen Prozeß wegen des Zinnwaldes betreffend mit

mit einvolirten acc: f 10=
October 1749. von Herrn Reichs=
Hof Rath v. Brandenberg.

ein Convolut, die Mattinghische Cassa=
Rechnung betr. de 21= Jun: 1750.
von Hl= Reichs Hof Rath von Bran=
denberg mit 2. Beilagen.

ein do= neuen Rechnungs= Convolut
von 1500. fl. p. p. betr. acc: 21=
April 1747. mit 2. Beilagen
in 1. Couvert.

ein Excerptum ex literis Fratris
Viennensis vom 26= July 1747.

ein Antwort Schreiben von Hl=
Dre= Medic: Brandenberg an Hl=
Drem G. W. Wagner zu Ginsen
de 20= Aug: 1749.

ein Schreiben von Hl= Dre= G. W.
Wag=

Klagen zu Ginsheim an Hl.
Dr. Brandenburg.

Ein Ditto Ein Verfahlung paterno-
rum und Engste Mattingische
Verrechnung betr. de 17: Jun: 1750.

Ein Ditto Ein neben verwandte Ver-
rechnung betr. de 18: Jun: 1750.

Ein Note des Herrn Defuncti
de 13: Octobr. 1765.

d. 4 9ber 1765.

Judaeorum Medicos et carnificum filios, pariter Doctores excludere ex Collegio meo.

---

d. 8 9ber 1765.

Hr. Lind pater von der Vorigen operopola, sagt mir bey seiner letzten Maladie, die am 25ten 7bris angefangen, habe er gesehen

daß ich gar viele gute Freunde habe.

Respondi scire me hoc expertum, cupereque mereri benevolentiam officiis boni viri.

---

d. 11. Januar 1766.

Senator v. Klinglin hat ein Vermögen von 600000. fl. hinterlassen. Jetzt ist seine Disposition entdeckt worden.

Curatores filiorum amentium sind Dr. Engelbrand Hl. Geilen und Hl. v. Klinglin David der Aeltere. Wird ihnen ein Vormund über das Vermögen besonders gehalten.

an et apud me opus hoc?
es wird wohl in minimo Instituto etwas dergleichen seyn müssen.

per morbum meum 1765. 25 7bris Septb. frater Viennensis exsurrexit et quod antea negligebat

mox

mox perfecit additamentum Instituti medici, quod 16: Dec: solenne reddidi.

D. O. 19: Januar 1766.

Zu Hl: v. Kniphausen Senatoris Testament, der initio hujus mensis starb, stift, daß sein Vermögen nothwendig, bestellt werden.

Die Curatores Filiorum haben jedes, seine Cassam im Ganz, wie jedem Bogen à part, schreiben den Monath in das Einnehm- und Ausgab-Buch ein,

wie

was einkommt und zu-
gegeben wird. alle Mo-
nath einmahl trägt
die Beylagen ein in
das Haupt-Buch.

Es könnte Ihr mit der im
Fall benannte Medicus,
mit Hülfe seines Lo-
cisten, der statt im
Fall zu gehen und bleiben
soll, bis an sein End,
so er will
alle Einnahmen und Ausgaben
notiren;

Sodann wenn alle Monath
der Medicorum Zusammenkunft
ist, dann die Beylagen alle
ordentlich in das Haupt-Buch
ein-

nichtragen. Weiteres
Verfahren kann füglich vor
einem Mißerfolg gewiß
verbürgt ist.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Auf Notam Substituti Judicii Hrn Dr Brandenburgischen Distrikts-Casse, wegen der Distrikts-Administration extradirten Dr Brandenburgischen Schriften betreffend, ist decretirt:

Ponatur cum adjuncto ad acta, und kann der Dr Brandenburgischen Distrikts-Administration, wenn sie es verlangt, und auf ihren Kosten, eine Abschrift mitgetheilt werden.

Decr: in Sen: Scab: d 10: Jan: 1774.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wohl und Hochedelgebohrne
Insonders Hochzu und Vielgeehrteste
Hochgünstige Herr und Wohlgewogen,
Insonders Hochgünstige,
Hochgebietende und Hochgeehrteste Herren
Bürgermeister und Rath.

Euer Wohl und Hochedelgebohrne Festtreden und Herrlichkeiten, wie auch Wohlfürsichtige Hoch und Wohlgeweisheiten haben uns das Lob zu, [illegible] Memoriale wegen Anmeldung des in dem neu aufzurichtenden Herrn Doctor Senckenberg gestifteten Bürger Hospital wegen Collectirung Bitte omni[illegible] und Unterthänigst unterthänigen Gehorsam gegen Ihnen Conclusum zu

Eu[illegible]

beschlossen genehmigt:

Daß man nun von der Deputation dieser Stiftung eine Gegenrechnung anbefehlen.

Unter diesem Ausdruck können wir den Administratoren nicht verdenken, weilen Ihro die Instruction für sich selbsten nachlesen und wissen sollen, gleichwie die Resolutionen und Genehmigungen und ersten Weisungen gewesen ist. Wir müssen also annehmen, daß diese Stiftung die in dem §. 14 des Doctor Senckenbergischen Testaments vom 18ten Augusti 1763 zu verständigen Ober-Inspection und Nachsuchung auf eventual Cassation der Stiftung genannte Herren Verwandte Deputirte, Herrn Syndicum primarium und Herrn Senior und das Gemeine-Beste darinn

Verstehen

Nachdem aber in der Anordnung
zum Vierzehnten Punct pto. 4. der Aus-
druck neu Deputatis mir in sofern
nur mehrbemerkt, als solches in gewis-
sen Absicht auf dem Collegio me-
dico nothwendig scheine, und
angemerket die Doctor Senckenber-
gische Meinung neu solchen Deputa-
tis insofern wäre, wir sie bei den übri-
gen milden Stiftungen gewöhnlich
sind, dasjenigen sey in dem ve-
reinbarten Artikel. Conclusio dasjen
erläuternden Ausdruck über kurz oder
lang zu Widerspruch Anlaß gegen
dem Willen und Absicht der
sämtlichen Herren Vierherrn und
Ihrer Wohl und Hochedelgebohrn
Gestrengen und Herrlichkeiten, wie
auch Hoch und Wohlweisesten,
gen Weisheiten einigen sol-

ches

[illegible] Erklärung Ihr,
[illegible] geben könnte, so wird
uns nicht ungütig aufgenommen
werden, wenn wir die nöthige
Nachricht hierüber nicht
nur einholen,
sondern auch zugleich gehorsamst
bitten. Euer Wohl und Hoch,
edelgeboren. Gestrenge und Herr
Nichtleiten wie auch Hoch und Wohl,
fürsichtigen. Weisheiten gewünsch
uns gegen Letzteren stets
zugleich zu dienen. Hoch,
Euch Euch wir Ihnen
unsern Respect und Erkenntlichkeit,
und Rathe Conclusum für
die Zukunft stehen zu sein,
ebn.

Ihr gehorsamen Re,
Hoch Ehrsamen

Ihr

Hier Wohl und Hochedelgebohrnen
Vestrengen und Herrlichkeiten
wie auch Hoch und Wohlfürsich,
tigen Weisheiten.

Dem gesamten
D. Frankenbergischen Rathsverwaltungsadministration
und in deren Namen
Herrn Adolph Thomas
M. D. & Phys. ord.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

8

N. 11

A.

pS. 11 may 1778

An
Einen Hochedlen und Hochweisen Rath.

Ad Conclusum Senatus de 30 Aprilis 1778.

Inhaltend die Abzuzeigende Veränderung
und Titul

Eines
Herrn Dr. Senckenbergischen Stiftungs.
Administration.

Lectum in Senatu d. 14 may 1778 et concl: ad Dominos Deputatos zum Vortrag.

N° 33.

185.

7.5.1778

Ich begehre die Beylagen seinem meinem
Herrn Principalen vorzustellen und die
Resolution gegenwärtig circula-
ri ist.

Es scheint sehr nöthig zu seyn, daß die
Reichsstände gegen den Ver-
such von Deputatis in dem Vorschlag
exclusa protestiren. Nach erfolgter
Unterschrift müssen die Herrn
Commissarien, sobald sie den Herrn
Principal gesprochen, und ihm selbige
vorgelesen, die Herren Principale
mit Communication zu machen haben, selbige
sämmtlich zu ratificiren, und gefälligst die
Circulare zu beschleunigen, damit unsere
Principalia decendiren abgehen können

Regensb. 7 May 1778 J. Wenck

Ich selbst Communication und Aufsatz der Sache sehr
angenehm und bitte J. Excellenz.

wird von mir abentals approbirt.
C. Schubart.

habe nichts dagegen zu sagen
J. Kirner.

Halte es vor sehr erfolgreich. H. Müllenheim

Ich bin eben der Meinung. Ditz. Mey

Ich bin nach gleicher Meynung. Augsp. Mauch

Ich bin mit einverstanden. J. J. Salzgeber Dal.

Welch maßen die Anzeige und Nahmhaftmachung der Doctor Senckenbergischen Stiftungs-Administration, de praes: 11.ten huj:, nebst dem darüber ergangenen, dann und ratificirten Gutachten deren Herren Curatorum zu dieser Stiftung, vorgekommen:

Sollen man, zu Erzeigung Obrigkeitlichen gnädigsten Mißfallens, dieses schon in seiner äußern Form, weil man aber in seinem Innhalte noch, ohnzulässige, ungemessene Nahmhaftmachung, der Doctor Senckenbergischen Stiftungs-Administration an so manche zurückgegeben, als die namentliche Ansprache solcher Nahmhaftmachung

soll

Höchstfrivolen Mainz neun
Zeiten abgebrochen, mit-
hin der Obrigkeit sich da-
durch mannigfaltig Zeuge-
drungen, und sonderlich da-
neu Tractamenten und
dem Respect des Raths,
als auch selbst der Inten-
tion des Rathes, den
einen zeitigen Herrn
Stadt Schultheissen und ältesten
Herrn Syndicum, neun
einigen des Raths, zu
Oberaufsehern, Rechnungs-
Revisoren, Marschallen
und eventualen Co Execu-
toren seiner Richtung sich
anbitten, und Senatus
ihnen deninnen willfahrt,
folglich unsrigen Herrschaften,

die

die zugleich von dem Zu-
stande dieser Stiftung
in Senatu zu referiren
haben, und inmaßen, nach
ausdrücklicher Anordnung
des Fundatoris, die wölfi-
" ze Erläuterung nöthig
" hat, auch über das jenige,
" was sonsten zum Besten
" dieser Stiftung vorzunehmen,
" genauesten Beschluß ab-
" gefasset, und sich ihres
" Raths in besonderen Vor-
" fallenheiten bedienen
" mögen sollen, hierzu nöthig
" lich deputiret sey, ersuchen
zuförderst gehorsamst, an-
heim dero anhero gnädigen Herr-
en Raths-Deputatis
schuldigen Achtung zu

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

12

wesen gebracht worden,

dem.

Conclusum in Senatu Dienstags

den 19. Maij 1778.

Insinuatum d. 22 Maij 1778.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main